

Satzung des Vereins CALUMED e. V.

in der Fassung vom 17. Mai 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Calumed e.V.".

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 130358 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bispingen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung

des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
der Volks- und Berufsbildung,
des Wohlfahrtswesens,
der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des
Völkerverständigungsgedankens.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

Öffentlichkeitsarbeit in Form von allgemein zugänglichen Informations- und Beratungsangeboten zur Verbreitung des Wissens über die Ursachen psychischer Erkrankungen und deren Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft mit dem Ziel, zum Abbau von Diskriminierung und Stigmatisierung beizutragen und ein Verhalten in der Bevölkerung zu fördern, das auf mentale Gesundheit abzielt.

Sensibilisierung und Aufklärung des privaten, sozialen und beruflichen Umfelds - insbesondere von jungen Erwachsenen und älteren Menschen - über die Risiken psychisch zu erkranken, bei gleichzeitiger Information über die Möglichkeiten selbstbestimmter Krankheits- und Problembewältigung.

Beratung, Begleitung und Unterstützung insbesondere junger Menschen, die auf Grund einer akuten oder auch chronischen Belastungssituation, eine seelische bzw. psychische Störung erfahren. In Beratungsgesprächen (Krisenintervention) informieren wir über den Umgang mit Ängsten, Stress und Konflikten und zeigen Bewältigungsmöglichkeiten und Behandlungsformen auf. Angebote zur längerfristigen Teilnahme an Orientierungszeiten und themenspezifischen Gruppen sollen den Beratungserfolg nachhaltig absichern.

Entwicklung von Mentoring-Programmen und Gründung themenspezifischer Selbsthilfegruppen (Peer-Groups), in denen die Bedeutung mentaler Gesundheit als wesentliche Voraussetzung von Lebensqualität, Leistungsfähigkeit und sozialer Teilhabe sichtbar wird.

Entwicklung, Durchführung und Förderung von Bildungsveranstaltungen und Projekten zur Lebens- und Berufsorientierung, Persönlichkeitsentwicklung, Resilienzförderung und mentalen Gesundheit durch Vorträge, Herausgabe von Publikationen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse.

Interessenvertretung für mentale Gesundheit bzw. für psychisch erkrankte Menschen gegenüber Politik und Gesellschaft.

Organisation von Austauschprogrammen sowie themenspezifischen Bildungs- bzw. Studienreisen, um das Verständnis zwischen den Kulturen zu fördern und einen Beitrag zur Friedens- und Versöhnungsarbeit zwischen den Völkern, Kulturen, Religionen und Traditionen zu leisten.

Die Weitergabe von Mitteln des Vereins an gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die mit Zwecken des Vereins gleichartige Ziele verfolgen.

Verwendung des Vereinsvermögens

Der Verein kann Räume oder Plätze anmieten oder erwerben, die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötig sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Über die Höhe von Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschalen, Honorare der für die Veranstaltungen des Vereins zu gewinnende Fachkräfte sowie über die Höhe der Vergütungen für Angestellte des Vereins entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, wenn sie den Zweck und die Arbeit des Vereins ideell und materiell unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern wird der Verein von zwei anderen Vorstandsmitgliedern vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Amts dauer des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren (aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder), vom Tage der Wahl an, gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder) für die restliche Amts dauer des Ausgeschiedenen (kooptieren).

Über die Kooptierung eines Vorstandsmitglieds sind die Mitglieder in angemessener Frist in Textform zu informieren.

Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandssitzungen finden pro Halbjahr mindestens einmal sowie bei Bedarf nach Absprache statt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann aber ihm nicht angehörende Vereinsmitglieder oder Außenstehende an seinen Sitzungen beteiligen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer; Entlastung der Kassenprüfer,
- e) Wahl und Abberufung zweier Kassenprüfer,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Beteiligung an Gesellschaften,
- i) Aufnahme von Darlehen ab 5.000 EURO,
- j) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt, mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Es kann offen durch einfaches Handzeichen oder geheim abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die

Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Der Beirat

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten und wirkt mit diesem auf die Verwirklichung der Satzungsziele hin.

Der Beiratsvorsitzende wird durch den ersten Vorsitzenden und nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes auf unbestimmte Zeit in den Beirat berufen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist dazu keine zwingende Voraussetzung.

Die Zugehörigkeit zum Beirat ist ehrenamtlich. Notwendige und nachgewiesene Kosten können erstattet werden.

Der Beiratsvorsitzende ernennt und entlässt die Mitglieder des Beirats. Der Vorsitzende des Beirates nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Mitglieder des Beirates haben in der Mitgliederversammlung Antrags- und Auskunftsrecht, jedoch, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sind, kein Stimmrecht.

Vorstand und Beirat sollen zur Erörterung der Vereinsentwicklung mindestens einmal im Kalenderjahr zusammenkommen.

Der Beiratsvorsitz erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Hat der Beiratsvorsitzende gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößen, so kann er durch den Vorstand abberufen werden. Ihm muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw.

Stellungnahme gegeben werden und der Vorstand sowie der Beirat müssen der Abberufung durch Mehrheitsbeschluss zugestimmt haben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Forum Brasil e.V. - Möckernstraße 72 - 10965 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2025 verabschiedet.